Allgemeine Geschäftsbedingungen Skippertraining und Törns

- 1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Skippertraining und Törns (AGB Skippertraining und Törns) gelten für sämtliche von Graf Yachtservice & Charter durchgeführten Skippertrainings und Törns. Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 2. Für eine Teilnahme benötigen Sie einen gültigen Personalausweis. Für eine Teilnahme von oder nach außereuropäischen oder Nicht-EU-Staaten benötigen Sie einen noch mindestens 6 Monate gültigen Reisepass und eventuell ein Visum. Bitte achten Sie unbedingt auf die ausreichende Gültigkeitsdauer. Verzögerungen und Unannehmlichkeiten bei der Ein- oder Ausreise sind vom jeweiligen Crewmitglied zu vertreten. Ist eine Weiterreise wegen ungültiger Papiere nicht möglich, kann das betreffende Crewmitglied vom Törn ausgeschlossen werden.
- 3. Selbstverstän0,dlich sollten Sie in solch einem gesundheitlichen Zustand anreisen, dass sie teilnehmen können. Bitte bringen Sie auch genügend persönliche Medikamente mit, wenn Sie auf bestimmte Arzneimittel angewiesen Bei chronischen Krankheiten, wie Diabetes oder Herzkreislauferkrankungen, bitten wir um Information bei der Buchung. Bestimmte Törns sind wegen ihrer Länge für chronisch Kranke nicht geeignet. Schwangere Frauen bitten wir, eine Buchung genau abzuwägen und insbesondere in den letzten Schwangerschaftsmonaten davon Abstand zu nehmen.
- 4. Unsere Skippertrainings und Törns finden auf Hochseeyachten statt. Alle Crewmitglieder werden in die Schiffsführung und den Bordalltag integriert. Die Skippertrainings und Törns sind auch für Anfänger geeignet, da ein Hafen immer in der Nähe ist. Das Mindestalter der Teilnehmer ist 18 Jahre; Ausnahmen bei mitreisendem Elternteil sind auf Anfrage möglich.
- 5. Im Preis ist die bestimmungsgemäße Nutzung der Yachten, ihrer Ausrüstung sowie die Einweisung und Betreuung durch einen Skipper enthalten. Desweiteren sind die Haftpflicht- und Vollkaskoversicherungen der Yacht Bestandteil des Preises.
- **6.** Unsere Yachten werden von erfahrenen Skippern geführt, denen an Bord das uneingeschränkte Weisungsrecht zusteht. Teilnehmer, welche sich wiederholt den Anweisungen der Skipper widersetzen und damit die Crew bzw. Yacht gefährden, können von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden. Die Mehrkosten für zusätzliche Landfälle und die Rückreise trägt das betreffende
- 7. Über Landgänge und damit verbundene Ausgaben entscheidet die Crew gemeinsam. Hiervon abweichende Regelungen entnehmen Sie dem jeweiligen Trainingsablauf.
- 8. Bei Anreise am Vortag sollten sich die Teilnehmer ab 18 Uhr auf der Yacht einfinden. Den genauen Liegeplatz erfahren Sie in unserem Hafenbüro bzw. telefonisch von uns. Das Skippertraining beginnt am nächsten Morgen ab 09.00
- 9. Die Abreise ist für den letzten Tag vorgesehen. Bitte planen Sie Ihre Rückreise so ein, dass genügend Zeit für die Fahrt zum Flughafen oder Bahnhof bleibt. Jedes Crewmitglied hat seine Koje und Kabine vorgereinigt zu hinterlassen
- 10. Im Interesse aller Teilnehmer sind Haustiere jeglicher Art an Bord verboten.
- 11. Wir übernehmen keine Haftung für die Funktion elektronischer Anzeige- und Navigationsinstrumente sowie für die Richtigkeit der an Bord befindlichen Seekarten und Handbücher.
- 12. Nach Anmeldung erhalten Sie eine Rechnung. Die Zahlung des vereinbarten Preises ist innerhalb von 2 Wochen zu leisten. Andernfalls erlischt die Vorreservierung ohne Anspruch auf Ersatz. Für mehrtägige Trainings ist eine Teilnahme nur nach vollständiger und rechtzeitiger Zahlung des gesamten Preises vor Trainingsbeginn möglich.
- 13. Sämtliche Yachten sind haftpflicht- und kaskoversichert. Nicht versichert sind persönliche Effekten, eigene Ausrüstungsgegenstände sowie Wertsachen
- 14. Die vereinbarten Fahrtrouten sind verbindlich und werden eingehalten, soweit das Wetter dies erlaubt. Abweichungen von den Routen, bedingt durch Flaute oder Sturm, sind möglich und begründen keinen Schadensersatz-anspruch. Fahrtverkürzungen bedingt durch Flaute oder Sturm begründen ebenfalls keinen Ersatzanspruch, da solche Einflüsse auf Segeltörns unvermeidbar sind. Kann die geplante Reiseroute aus den o.a. Gründen nicht eingehalten werden, setzt Graf Yachtservice & Charter oder der Schiffsführer die neue Reiseroute fest. Das Endziel der Reise bleibt nach Möglichkeit bestehen.

- 15. Bei Skippertrainings und Törns können sich Abfahrtszeit und Ankunftszeit verändern, wenn widrige Wetterverhältnisse zu einer Verzögerung geführt haben. Der Törn selbst kann sich auch durch widrige Wetterverhältnisse so verlängern, dass der geplante Ankunftszeitpunkt nicht eingehalten werden kann. Derartige Verzögerungen aufgrund von Wetterverhältnissen sind bei Segeltörns manchmal unumgänglich und begründen keinen Ersatzanspruch des Teilnehmers, wenn kein nachweisbares Verschulden des Schiffsführers vorliegt.
- 16. Der Teilnehmer nimmt mit der Buchung des Skippertrainings zur Kenntnis, dass ihm das einem Segeltörn anhaftende Restrisiko trotz aller Sicherheitsmaßnahmen bewusst ist.
- 17. Eine Haftung von Graf Yachtservice & Charter für die Durchführung der Hin- und Rückreise des Teilnehmers zum Abfahrtsort bzw. vom Ankunftsort des Segeltörns ist ausgeschlossen. Hin- und Rückreise des Teilnehmers sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 18. Mutwillige Zerstörungen von Yachten und Yachteinrichtung sind vom Verursacher sofort zu ersetzen.
- 19. Die Haftung von Graf Yachtservice & Charter ist bei leichter Fahrlässigkeit auf die dreifache Höhe des Preises beschränkt. Sie ist ebenfalls auf diese Höhe beschränkt wenn für einen Schaden Graf Yachtservice & Charter allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers ein zustehen hat.
- 20. Graf Yachtservice & Charter haftet nicht für Törnabbruch oder Beeinträchtigung des Törns, wenn dies durch schlechte Wetterbedingungen, Höhere Gewalt, wie Revolution, Streik, politische Unruhen, oder durch Eingriffe von Hoher Hand, wie Beschlagnahme etc., hervorgerufen wird.
- 21. Bei auftretenden technischen Defekten bemühen wir uns umgehend um Reparatur bzw. Ersatz. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Minderung oder Rückzahlung des Preises, wenn einzelne Ausrüstungsgegenstände ausfallen (Kocher, Radio, Heizung). Nur bei Ausfall sicherheitstechnischer und vorgeschriebener Ausrüstung (insbesondere Rettungs- und Signalmittel) hat der Teilnehmer Anspruch auf Erstattung der entgangenen Trainingstage, wenn keine Reparatur bzw. Ersatz erfolgt.
- 22. Ein Rücktritt von der Buchung ist Graf Yachtservice & Charter sofort schriftlich mitzuteilen. Der Teilnehmer hat das Recht, einen geeigneten Ersatzteilnehmer zu stellen. Nach Zahlung des gesamten Preises zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 50,00 € durch den Ersatzteilnehmer werden die bereits geleisteten Zahlungen erstattet. Andernfalls ist der Teilnehmer weiterhin zur Leistung verpflichtet; insbesondere, wenn kein oder kein geeigneter Ersatzteilnehmer gefunden werden kann. Graf Yachtservice & Charter kann ungeeignete Personen als Ersatzteilnehmer ablehnen.
- 23. Bei Rücktritt und Stornierung werden folgende Gebühren fällig, gerechnet vom Tage des schriftlichen Eingangs bei *Graf Yachtservice & Charter*. - bis 30 Tage vor Törnbeginn 50 % des Törnpreises
- ab 14 Tage vor Törnbeginn 100 % des Törnpreises.
- 24. Krankheit, Arbeitslosigkeit und familiäre Hinderungsgründe können nicht als Stornierungsgründe anerkannt werden, sind aber im Rahmen einer Reiserücktrittskostenversicherung absicherbar. Wir empfehlen dringend den Abschluss einer geeigneten Versicherung; ein Vorschlag liegt in der Regel unseren Buchungsunterlagen bei.
- 25. Graf Yachtservice & Charter behält sich vor, einen Segeltörn bei voller Rückerstattung des gezahlten Törnpreises – zu stornieren, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht zustande kommt oder sich durch Stornierungen nicht ergibt.
- 26. Schwimm- bzw. Rettungswesten und ggf. Lifelines gehören zur Bordausrüstung. Diese müssen auf Anweisung des Schiffsführers getragen
- **27.** Sämtliche Beanstandungen müssen bis spätestens einen Monat nach Törnende *Graf Yachtservice & Charter* schriftlich mitgeteilt werden.
- 28. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 29. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland.